

„Schättlisberg 1. Teiländerung“

Textteil

S a t z u n g

Über die erste Änderung des Bebauungsplanes

"Schöttlisberg"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 bis 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) und vom 10. Juni 1964 (BGBl. I S. 347), des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GesBl. S. 151) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 1. Oktober 1969 folgende Satzung über die erste Änderung des am 26. November 1964 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplanes "Schöttlisberg" beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1 : 1000 vom 1. Oktober 1969.

§ 2

Festsetzungen

In räumlichen Geltungsbereich des unter § 1 genannten Änderungsplanes werden die Baulinien, Baugrenzen, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die zulässige Grundfläche und Geschossfläche der Gebäude, die Zahl der Vollgeschosse, die Stellung der baulichen Anlagen, die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken neu festgesetzt. Eine Begründung für die Änderung ist dieser Satzung beigelegt.

Die Neufestsetzung der Baulinien, Baugrenzen, der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der Zahl der Vollgeschosse, der Stellung der baulichen Anlagen, der Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken erfolgt durch Eintragung in dem unter § 1 dieser Satzung genannten Lageplan. Zur Bestimmung der zulässigen Grundfläche und Geschossfläche der Gebäude gilt die jeweils zugehörige Grundflächen - bzw. Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung als festgesetzt. Entgegenstehende Bestimmungen in dem am 11. November 1964 vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan "Schättlisberg" sind im räumlichen Geltungsbereich des in § 1 dieser Satzung genannten Änderungsplanes nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungsplan mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Änderungsplan rechtsverbindlich.

Überlingen a.B., den 1. Oktober 1969

Der Gemeinderat:

J. Hagenauer

(Bürgermeister-
Stellvertreter)

Stadt Überlingen a.B.

Begründung

zur ersten Änderung

des am 11. November 1964 vom Gemeinderat beschlossenen und am 26. November 1964 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplanes

"Schöttlisberg"

Der am 11. November 1964 vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan "Schöttlisberg" sieht auf dem Grundstück Lgb.Nr. 1518 (nach der Umlegung Lgb.Fr. 3969 und 3970) die Errichtung von zwei zweigeschossigen Wohngebäuden vor. Nach der Umlegung hat sich gezeigt, daß die Baugrundstücke für diese beiden Wohngebäude etwas zu groß ausgefallen sind. Es soll daher durch die vorliegende Änderungsplanung ermöglicht werden, daß im nördlichen Teil des Grundstückes ein zweigeschossiges Doppelwohnhaus und im südlichen Grundstücksteil zwei freistehende zweigeschossige Wohngebäude errichtet werden können.

Überlingen a.B., den 1. Oktober 1969

Der Gemeinderat:

J. J. J.

(Bürgermeister-
stellvertreter)